Statuten

Ingress: Die in den vorliegenden Statuten verwendeten Begriffe beziehen sich auf Personen beiderlei Geschlechts.

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **‚Animal Horizon'** besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins befindet sich in Gsteig bei Gstaad (BE).

Art. 2 Zweck und Ziel

2.1. Der Tierschutzverein **‚Animal Horizon'** ist eine politisch und konfessionell unabhängige gemeinnützige und internationale Organisation, welche Tierschutzprojekte im Ausland und in der Schweiz unterstützt. Der Verein verfolgt keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn. Der Verein bezweckt die Unterstützung folgender Tierschutzaktivitäten mit dem Schwerpunkt der Verbesserung der Situation der Strassenhunde und –katzen in Rumänien:

- Betriebsbeiträge für Tierheime
- Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzorganisationen
- Tierärztliche Versorgung
- Aufklärung der lokalen Bevölkerung - hauptsächlich im Zusammenhang mit der Problematik mit Strassenhunden und -katzen
- Individualtierschutz
- Kastrationsaktionen
- Hilfe bei der Vermittlung der Tierheimhunde und -katzen
- Aktive Hilfe vor Ort in Rumänien
- Zusammenarbeit mit den Behörden und den Medien
- Weitere Tierschutzaktivitäten
- Etc.

2.2. Der Verein kann andere Organisationen oder private Personen, die den gleichen Zweck verfolgen, unterstützen.

2.3. Der Verein kann Grundstücke erwerben und/oder Tierheime oder ähnliches betreiben.

Art. 3 Mitgliedschaft

3.1. Mitglieder

Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Sie sind bereit, sich für die Zwecke des Vereins aktiv einzusetzen. Über die Aufnahme als Mitglied in den Verein entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuches. Eine definitive Aufnahme erfolgt nach Zustimmung des Vorstandes und Entrichtung des Jahresbeitrages. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitgliedes ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

3.2. Beendigung

Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes, Nichtbezahlung des Jahresbeitrages bis zum Ende des Kalenderjahres, Austritt durch schriftliche Erklärung an den Verein, Ausschluss durch den Vorstand.

Art. 4 Mittel

4.1. Mittelbeschaffung

Der Verein beschafft sich seine Mittel wie folgt:

- Aus freiwilligen Beiträgen von Gönnern
- Aus Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Aus dem Erlös von Naturalspenden
- Aus Geschenken, Spenden und Legaten
- Aus dem Erlös von Wohltätigkeitsveranstaltungen und Aktionen
- Aus den Erträgen des Vereinsvermögens

4.2. Jahresbeiträge

Der Jahresbeitrag für Mitglieder beträgt Fr. 200.--.

Die Mitgliederversammlung kann den Jahresbeitrag auf ein neues Kalenderjahr ändern.

4.3. Für Verpflichtungen des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Es besteht keine persönliche Haftung der Mitglieder.

4.4. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung

6.1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen.

6.2. Die Mitgliederversammlung kann ausserordentlich einberufen werden

- Durch den Vorstand, sofern es die Geschäfte erfordern
- Wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen haben spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

6.3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens zwei Wochen im Voraus (Datum des Poststempels). Anträge und Wahlvorschläge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens eine Woche vorher zuhanden der Mitgliederversammlung einzureichen.

6.4. Im Falle einer ausserordentlichen Versammlung kann die Einladungsfrist auf eine Woche herabgesetzt werden.

6.5. Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6.6. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen. Eine Ausnahme bilden Statutenänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Hierfür sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich. Bei Stichentscheiden kommt der Stichentscheid des Präsidenten des Vereins zu.

6.7. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, Entlastung an den Vorstand
- Genehmigung des Jahresbudgets und des Tätigkeitsprogramms für das kommende Geschäftsjahr
- Beschluss über Änderungen der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes und des Rechnungsrevisoren

Art. 7 Vorstand

7.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens zwei Mitgliedern und dem Präsidenten. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr die Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus, abgesehen von einer allfälligen Spesenentschädigung.

7.2. Der Vorstand hält halbjährlich mindestens eine Sitzung ab. Zusätzliche Sitzungen werden vom Präsidenten einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

7.3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Leitung des Vereins und Vertretung nach Aussen
- Beschlussfassung über Geschäfte
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Information der Mitglieder
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Regelung der Finanzkompetenzen
- Ablehnung und Ausschluss von Mitgliedern
- Übernahme weiterer Aufgaben, sofern nicht ausdrücklich die Mitgliederversammlung zuständig ist

Art. 8 Revisionsstelle

8.1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Revisor. Der Revisor prüft jährlich mindestens einmal die Geschäfts- und Rechnungsführung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.

8.2. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 9 Auflösung und Liquidation des Vereins

9.1. Durch Vereinsbeschluss und durch die gesetzlich vorgesehenen Fälle kann der Verein durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

9.2. Der Vorstand hat die Durchführung der Liquidation zu besorgen und hat Bericht und Abrechnung zu Handen der Mitgliederversammlung zu erstellen.

9.3. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

9.4. Eine Verteilung eines allfälligen Restvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Statuten sind von der Gründungsversammlung vom 3. Mai 2015 genehmigt worden und treten per sofort in Kraft. Sie enthalten allenfalls von der Generalversammlung beschlossene Änderungen.

Für den Vorstand:

Bernhard Rinke
Präsident